

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2007/28
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/28)

5. Juni 2007

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 6

Unterabschnitt 5.1.2.1: Kennzeichnung und Bezettelung von Umverpackungen

Antrag Belgiens

Einführung

1. Gemäß Unterabschnitt 5.1.2.1 a) sind der Ausdruck "Umverpackung", die UN-Nummer und die Zettel für alle in der Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter nicht erforderlich, wenn "die für alle in der Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter repräsentativen Kennzeichnungen und Gefahrzettel" sichtbar bleiben.
2. Wegen der in den Unterabschnitten 5.2.1.5, 5.2.1.6 und 5.2.1.7 enthaltenen zusätzlichen Kennzeichnungsvorschriften für Güter der Klassen 1, 2 und 7 schließt der Wortlaut "die für alle in der Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter repräsentativen Kennzeichnungen" für Güter der Klassen 1, 2 und 7 unter anderem auch die offizielle Benennung für die Beförderung und für Gase, die einer n.a.g.-Eintragung zugeordnet sind, die technische Benennung ein.
3. Dies kann für Umverpackungen, die Güter dieser Klassen enthalten, zu unlogischen Situationen führen: Wenn eine der zusätzlichen Kennzeichnungen nicht sichtbar bleibt, müssen die UN-Nummern und die Gefahrzettel auf der Umverpackung wiederholt werden, auch wenn die auf den Verpackungen angebrachten UN-Nummern und Gefahrzettel von außen sichtbar bleiben. Die nicht sichtbare zusätzliche Kennzeichnung muss jedoch nicht angegeben werden!

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Es bestehen zwei Möglichkeiten, diese unbefriedigende Situation zu beseitigen, und zwar abhängig davon, ob die Sichtbarkeit der in den Unterabschnitten 5.2.1.5, 5.2.1.6 und 5.2.1.7 vorgeschriebenen zusätzlichen Kennzeichnungen unter allen Umständen als notwendig angesehen wird.

Antrag

Alternative 1

5. Wenn die Sichtbarkeit der zusätzlichen Kennzeichnungen als notwendig angesehen wird, sollte der Unterabschnitt 5.1.2.1 a) (ii) wie folgt geändert werden:

"(ii) für jedes in der Umverpackung enthaltene gefährliche Gut ~~mit der UN-Nummer, der die Buchstaben «UN» vorangestellt sind,~~ gekennzeichnet und, wie nach ~~Abschnitt~~ **Kapitel 5.2.2** für Versandstücke vorgeschrieben, bezettelt sein,".

Alternative 2

6. Wenn die Sichtbarkeit der zusätzlichen Kennzeichnungen nicht als notwendig angesehen wird, in Unterabschnitt 5.1.2.1 a) den Wortlaut

"es sei denn, die für alle in der Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter repräsentativen Kennzeichnungen und Gefahrzettel bleiben sichtbar. Ist ein und dieselbe Kennzeichnung oder ein und derselbe Gefahrzettel für verschiedene Versandstücke vorgeschrieben, muss diese Kennzeichnung oder dieser Gefahrzettel nur einmal angebracht werden."

ersetzen durch:

"es sei denn, die für alle in der Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter repräsentativen ~~Kennzeichnungen~~ **UN-Nummern** und Gefahrzettel bleiben sichtbar. Ist ein und dieselbe ~~Kennzeichnung~~ **UN-Nummer** oder ein und derselbe Gefahrzettel für verschiedene Versandstücke vorgeschrieben, muss diese ~~Kennzeichnung~~ **UN-Nummer** oder dieser Gefahrzettel nur einmal angebracht werden."
